

**Entscheidung Nr. 5958 vom 11.04.2013  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.04.2013**

Anregungsberechtigte:

BAJ - Bundesarbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz e.V.



Verfahrensbeteiligte:

Tele-Movie-Shop



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

**662. Sitzung vom 11. April 2013**

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Stellvertretende Vorsitzende:



als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst  
Literatur  
Buchhandel und Verlegerschaft  
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien  
Träger der freien Jugendhilfe  
Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
Lehrerschaft  
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden  
und andere Religionsgemeinschaften



Länderbeisitzer/-innen:

Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen



Protokollführerin:



Für die Anregungsberechtigte:



Für die Verfahrensbeteiligte:



beschlossen:

Das Magazin "**X-Rated – Das Special  
Interest Horror-Filmmagazin**",  
Ausgabe 66, August/September 2012,  
Tele-Movie-Shop,  
Hille,

wird in **Teil A** der Liste der jugendge-  
fährdenden Medien eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Das Magazin **“X-Rated – Das Special Interest Horror-Filmmagazin”** wird von der Firma Tele-Movie-Shop, Hille, herausgegeben. Verfahrensgegenständlich ist die Ausgabe 66 – August/September 2012. Der Verkaufspreis beträgt im Zeitschriftenhandel 2,95 Euro. Die Zeitschrift hat einen Umfang von 32 Seiten.

Die Zeitschrift hat das Horrorgenre zum Gegenstand und enthält Neuigkeiten zum Bereich Horrorfilm, unter anderem Setberichte, Interviews, Filmrezensionen und Berichte über einschlägige Neuerscheinungen im Kino, auf DVD und auf Blu-ray.

Die verfahrensgegenständliche Ausgabe enthält folgende Inhaltsangabe:

„Vorwort/Inhaltsangabe	Seite 2
NEWS	Seite 3
ABRAHAM LINCOLN - VAMPIRJÄGER	Seite 4
Vampirjagd in 3D	
ZOMBIES FROM OUTER SPACE	Seite 8
Der erste 50er-JahreB-Horror-Heimatfilm aller Zeiten	
PIRANHA 2 3DD	Seite 10
David Hasselhoff ist „Fishhunter“	
HELLRAISER - REVELATIONS	Seite 14
Ist dieses Sequel wirklich eine Offenbarung?	
BLOOD NIGHT	Seite 16
Die Legende von Marry Hatchet	
MONTRAK	Seite 17
Der Meister der Vampire wird neu verfilmt	
Interview mit Todd Tjersland	
DEAD SET	Seite 18
Big Zombie-Brother is watching you	
[REC <sup>3</sup> ] - GENESIS	Seite 20
Schalt die verdammte Kamera aus	
Im Gespräch mit	Seite 22
JAQUELINE LOVELL	
Special:	
DER MANN IM GUMMIKOSTÜM	Seite 25
DVD REVIEWS	Seite 28
Reviews aktueller DVDs und Blu-Rays“	

Das Titelbild enthält Abbildungen von Szenen aus den Filmen „ABRAHAM LINCOLN – VAMPIRJÄGER“, „HELLRAISER – REVELATIONS“, „ZOMBIES FROM OUTER SPACE“ und „DEAD SET“.

Am linken unteren Bildrand des Titelbilds ist eine blutverschmierte, gefesselte Frau mit angst- und schmerz erfüllten Augen zu betrachten, deren Gesichtshaut an den Wangen von Haken durchbohrt wurde. Die Haken sind an Ketten befestigt, die nach rechts und links gezogen werden, so dass die Haut bis zum Zerreißen gespannt vom Kopf weg gezogen wird. Zwei mit Nägeln gespickte Zombies stehen hinter der Frau. Die Abbildung ist auf S. 14 des Magazins großformatiger noch einmal zu finden. Dort wird der dazu gehörige Film „HELLRAISER – REVELATIONS“ mit weiteren Filmszenen-Abbildungen vorgestellt.

Der Film erhielt gemäß Jugendentscheid des Arbeitsausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vom 26.06.2012 das Alterskennzeichen „Keine Jugendfreigabe“.

Auf Seite 12 heißt es in der Rezension zu dem Film „PIRANHA 2 DD“ wie folgt:

*„Ganz besonders enttäuscht dürften alle jene sein, die ein ähnliches Blutbad wie noch im Erstling erwartet haben. „Double The Action, Double The Terror. Double The D’s“. Das schreit einem der Trailer entgegen und leider sind alle diese Sachen komplett gelogen. Mehr „Action“ als in Ajas Film gibt es auf jeden Fall nicht und mehr Terror schon gar nicht, PIRANHA 2 fällt nämlich bei den Gore-Szenen ein gutes Stück harmloser aus als sein Erstling, auch wenn es generell mehr an der Quantität, als an der Qualität hapert. Wenn Köpfe im hohen Bogen durch die Gegend fliegen und dumpfbackige Schwimmbadbesucher zerfleischt werden, so rechtfertigt dies immer noch ordentlich die hierzulande vergebene ab 18 Freigabe für die ungeschnittene Fassung, aber nach der vollmundigen Ankündigung im Trailer kommt man sich beim fertigen Film im Vergleich zum ersten Teil schon ziemlich verladen vor.“*

Die Seite 16 widmet sich dem Film „BLOOD NIGHT – DIE LEGENDE VON MARY HATCHET“. Dort ist auf einem Bild in der rechten unteren Ecke eine Frau zu sehen, in deren rechtem Auge scheinbar eine Schere steckt. Das Gesicht der Frau ist schmerzverzerrt und aus der Wunde fließt Blut. Die Einstichstelle sowie das Auge werden von der rechten Hand der Frau verdeckt. Der Film wird auszugsweise wie folgt rezensiert:

*„BLOOD NIGHT hat alle Zutaten, die ein guter Slasher Film benötigt: Einen besonderen Jahrestag, eine Gruppe Teenager, die es lieben zu Trinken und Sex zu haben, eine Legende über einen lokalen Serienkiller, einen verrückten alten Mann (der hier von Bill Mosley gespielt wird), nackte Tatsachen und jede Menge Gore.“*

Auf den Seiten 18 und 19 widmet sich das Magazin der Mini-Serie „DEAD SET“. Es wird ein Szenenfoto aus dem Film „DEAD SET“ dargeboten, auf dem ein blutverschmierter Mann einer Frau mit einem Messer den Bauch auftrennt (S. 19). Darunter ist der Text zu finden: „In Deutschland überraschenderweise komplett ungeschnitten: Die Zombie-Serie DEAD SET“. Gemäß der Film-Datenbank der FSK im Internet:

<http://www.spio.de/index.asp?SeitID=491&TID=70&search=search&sortaz=1>

sind die einzelnen Filme der Serie mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet. Rezensiert wird wie folgt:

*„Apropos zerstückelt, wer nun denkt, man müsse bei einer Fernsehserie auf satte Effekte verzichten, der irrt. Denn was hier teilweise an Blut und Innereien über den Bildschirm gesaut wird, erinnert nicht von ungefähr an Romeros DAWN OF THE DEAD (1978) und vor allen Dingen DAY OF THE DEAD (1985,) die Autor Brooker auch klar als seine Inspiration angibt, was man der Serie auch in jedem Moment anmerkt.“*

Die Anregungsberechtigte regt die Indizierung des Magazins an, da sein Inhalt gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG wegen verrohender Wirkung in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen sei. Es würden eine Vielzahl von aktuellen oder älteren Horrorfilm-Abbildungen mit teilweise blutigen Details von Verstümmelungen oder Tötungen gezeigt. Auf dem Titelbild wie auch auf S. 14 werde einer Frau das Gesicht mit Haken auseinander gezogen. Auf einem Foto auf S. 16 stecke einer Frau zu einem Bericht über den Film „Blood Night“ eine Schere im Auge. Der Bericht zu dem Film „Dead Set“ auf S. 18 und 19 präsentiere einen Mann, der ein Messer in den Bauch einer Frau steche, aus der offenen Wunde quelle Blut. Auf einem weiteren Bild presse eine Frau ihre Finger auf eine klaffende Halswunde.

Die Verfahrensbeteiligte wurde zunächst form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie erklärt mit Schreiben vom 23.11.2012, dass die von der Anregungsberechtigten be-

schriebenen Fotos aus dem von DVD-Verleihern zur Verfügung gestellten Pressematerial stammten. Es sei leicht erkennbar, dass die Fotos bearbeitet und unreal seien, ähnliche Bilder seien auch im Fernsehen zu sehen. Zum Teil bleibe die nicht erkennbare Verletzungshandlung der Interpretation des Betrachters überlassen. Die Tatbestandsmerkmale des § 18 Abs. 1 JuSchG seien darüber hinaus zu unbestimmt gefasst. In den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG würde unzulässig und rechtswidrig eingegriffen, es finde eine Überregulierung statt. Eine Indizierung habe differenziert nach Altersstufen zu erfolgen. In jedem Fall liege hier ein Fall geringer Bedeutung vor.

Aufgrund des Sachverhaltes und der Ausführungen der Verfahrensbeteiligten wurde diese sodann form- und fristgerecht benachrichtigt, dass über das Magazin nunmehr in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 11.04.2013 entschieden werden solle.

Mit Schreiben vom 08.02.2013 führte die Verfahrensbeteiligte ergänzend aus, die in der Zeitschrift „X-Rated“ angesprochenen Filme trügen alle ein Alterskennzeichen der FSK „ab 18“. Gemäß § 18 Abs. 8 JuSchG sei eine Indizierung des Magazins daher nicht möglich. Das frei zugängliche Pressematerial finde auch auf dem Cover der DVD Verwendung und könne im Laden frei ausliegen. Der Begriff der „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ sei unscharf und ungeeignet, da zu einer solchen Persönlichkeit nach dem Sozialgesetzbuch XIII auch Pünktlichkeit und Fleiß gehörten. Die Anwendung dieses Begriffs greife in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes ein.

Von ihrem Anwesenheitsrecht in der Sitzung hat die Verfahrensbeteiligte keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Magazins Bezug genommen. Die Mitglieder des Gremiums haben in der Sitzung den Inhalt der gesamten Zeitschrift gesichtet. Das Magazin wurde den Mitgliedern des Gremiums vor der Sitzung zwecks Sichtung übersandt.

## G r ü n d e

Das Magazin **“X-Rated – Das Special Interest Horror-Filmmagazin”** Ausgabe 66, August/September 2012, Tele-Movie-Shop, Hille, war wie angeregt in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien unter anderem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind und verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen, sowie wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Nach Ansicht des Gremiums ist der Inhalt des Magazins als verrohend wirkend einzustufen.

Verrohend wirkende Medien sind dabei solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Aufl., § 18 Rdnr. 5).

Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rdnr. 277).

Das 12er-Gremium hat die auf dem Titelblatt und auf Seite 14 oben befindliche Abbildung einer Szene aus dem Film „Hellraiser – Revelations“ (Gesichtshaut wird mit Haken auseinander gezogen) sowie das auf Seite 19 oben platzierte Foto (Messerschnitt in den Bauch) aus dem Film „Dead Set“ als verrohend wirkend angesehen.

Hier wird drastischste Gewalt im Detail dargestellt. Die Abbildungen zeigen realitätsnah Tötungs- bzw. Verletzungshandlungen und präsentieren die Opfer von Gewalttaten in allen blutigen Details. Überdimensionierte Angelhaken bohren sich einer Frau in die Wangen und ziehen die Haut ab. Die Einstichstelle eines tief im Fleisch der Bauchdecke versunkenen Messers wird mit dem daraus austretenden Blut präsentiert. Die Abbildungen stammen aus Filmen, die gerade aufgrund der darin gezeigten Gewaltdarstellungen nur unter Erwachsenen (FSK-Kennzeichen: „Keine Jugendfreigabe“) verbreitet werden dürfen. Die Art und Weise der Darstellung ist nach Ansicht des Gremiums geeignet, bei jugendlichen Leserinnen und Lesern eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit dem Leiden Anderer gegenüber zu verursachen.

Die in dem Magazin enthaltenen kritiklosen und undistanzierten Lobeshymnen auf drastische und anschauliche Gewaltdarstellungen bieten keinerlei die Jugendgefährdung relativierenden Kontext und bergen nach Auffassung des Gremiums zudem das Risiko, dass Kinder und Jugendliche auf Inhalte aufmerksam und neugierig gemacht werden, die ersichtlich ihrem Alters- und Reifegrad noch nicht entsprechen.

Auch wenn die Inhalte im Kontext der Berichterstattung über Horrorfilme und damit im Rahmen fiktiver Gewalt dargeboten werden, so besteht nach Auffassung des Gremiums dennoch die erhebliche Gefahr, dass insbesondere diejenigen Jugendlichen, die aus einem gewaltgeneigten Umfeld stammen, den hier präsentierten rücksichtslosen Umgang mit anderen Menschen in ihre eigene, reale Lebenswelt übertragen.

Die Berichterstattung der Zeitschrift gestaltet sich immer dann besonders enthusiastisch, wenn ein Film sich durch eine Vielzahl detaillierter Gewaltdarstellungen auszeichnet. Erfüllt er die Erwartungen in dieser Hinsicht nicht, wird ihm das negativ angelastet. Zum Teil wird mit einem Vergleich mit indizierten und beschlagnahmten Filmen geworben: die Filme „Dawn of the Dead“ und „Day of the Dead“ wurden wegen extremer Gewaltszenen in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen und zudem beschlagnahmt. Für Kinder und Jugendliche entsteht durch diese Berichterstattung der Eindruck, der Gewaltgehalt eines Mediums sei das entscheidende Qualitätsmerkmal.

Insofern ist auf folgende Textstellen zu verweisen:

Auf Seite 12 heißt es in der Rezension zu dem Film Piranha 2 3DD wie folgt:

*„Ganz besonders enttäuscht dürften alle jene sein, die ein ähnliches Blutbad wie noch im Erstling erwartet haben. „Double The Action, Double The Terror. Double The D's“. Das schreit einem der Trailer entgegen und leider sind alle diese Sachen komplett gelogen. Mehr „Action“ als in Ajas Film gibt es auf jeden Fall nicht und mehr Terror schon gar nicht, PIRANHA 2 fällt nämlich bei den Gore-Szenen ein gutes Stück harmloser aus als sein Erstling, auch wenn es generell mehr an der Quantität, als an der Qualität hapert. Wenn Köpfe im hohen Bogen durch die Gegend fliegen und dumpfbackige*

*Schwimmbadbesucher zerfleischt werden, so rechtfertigt dies immer noch ordentlich die hierzulande vergebene ab 18 Freigabe für die ungeschnittene Fassung, aber nach der vollmundigen Ankündigung im Trailer kommt man sich beim fertigen Film im Vergleich zum ersten Teil schon ziemlich verladen vor.“*

In der Rezension zu dem Film „Blood Night – Die Legende von Mary Hatched“ auf S. 16 findet sich folgende Textstelle: *„BLOOD NIGHT hat alle Zutaten, die ein guter Slasher Film benötigt: Einen besonderen Jahrestag, eine Gruppe Teenager, die es lieben zu Trinken und Sex zu haben, eine Legende über einen lokalen Serienkiller, einen verrückten alten Mann (der hier von Bill Mosley gespielt wird), nackte Tatsachen und jede Menge Gore“.*

Die Rezension zu der Mini-Serie „Dead Set“ auf Seite 19 lautet auszugsweise wie folgt: *„Apropos zerstückelt, wer nun denkt, man müsse bei einer Fernsehserie auf satte Effekte verzichten, der irrt. Denn war hier teilweise an Blut und Innereien über den Bildschirm gesaut wird, erinnert nicht von ungefähr an Romeros DAWN OF THE DEAD (1978) und vor allen Dingen DAY OF THE DEAD (1985) die Autor Brooker auch klar als seine Inspiration angibt, was man der Serie auch in jedem Moment anmerkt.“*

Der Hinweis der Verfahrensbeteiligten auf das vermeintliche FSK-Kennzeichen für die in der Berichterstattung der Zeitschrift vorgestellten Filmszenen vermag nichts an der Einstufung der Abbildungen als jugendgefährdend zu ändern. Denn die Vergabe eines Kennzeichens an einen Film durch die FSK – in diesem Fall: „Keine Jugendfreigabe“ sowohl für den Film „Hellraiser – Revelations“ als auch für die Serie „Dead Set“ – hindert die Bundesprüfstelle nicht, ein Medium, welches Bildmaterial aus dem betreffenden Film enthält, zu prüfen und gegebenenfalls zu indizieren. Vielmehr handelt es sich bei den Filmen einerseits und dem vorliegenden Magazin andererseits um unterschiedliche Verfahrensgegenstände. Filme und Printmedien sind jeweils eigenständige Medien. Es ist davon auszugehen, dass die verfahrensgegenständlichen Szenen-Fotos im Kontext mit der Berichterstattung eine ganz andere Wirkung entfalten als in den Filmen, aus denen sie stammen. Das Gremium der Bundesprüfstelle hat demnach eine verrohende Wirkung festzustellen, die gerade von den Abbildungen in der Zeitschrift selbst ausgeht. Die Bewertung des Films ist dabei irrelevant. Die vom 12er-Gremium als verrohend bewerteten Abbildungen befinden sich zudem nicht auf den Covern der dazugehörigen Filme. Der Einwand der Verfahrensbeteiligten, das Material liege auch mit der Filmumhüllung in Läden offen aus, ist daher nicht korrekt.

Entgegen der Auffassung der Verfahrensbeteiligten ist § 18 Abs. 1 JuSchG, vormals § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS), mit dem Grundgesetz vereinbar, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 11.01. 1994 festgestellt hat:

*„Andererseits ist eine genauere begriffliche Umschreibung des Indizierungstatbestandes kaum möglich. Grundsätzlich kann der Gesetzgeber in einer solchen Lage auf Generalklauseln zurückgreifen. Dem Bestimmtheitserfordernis ist genügt, wenn Auslegungsprobleme mit herkömmlichen juristischen Methoden bewältigt werden können (vgl. BVerfGE 17, 67 <82>; 83, 130 <145>). Das ist hier der Fall, zumal das Gesetz durch die beispielhafte Aufzählung bestimmter Arten von Schriften in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS Anhaltspunkte für eine genauere Bestimmung des Indizierungstatbestandes gibt. Daß Schriften, die verrohend wirken, zu Gewalttätigkeiten, Verbrechen oder Rassenhaß aufreizen oder den Krieg verherrlichen, in die Liste aufzunehmen sind, veranschaulicht über diese Fallbeispiele hinaus den Inhalt des Begriffs "sittliche Gefährdung". Die Beispiele lassen auch erkennen, daß eine Indizierung erst bei einem deutlichen Gefährdungsgrad und einer erheblichen Intensität der Gefahr in Betracht kommen soll, der Gesetzgeber also eine Abwägung zwischen der Bedeutung der Meinungs-*

freiheit und dem Interesse an einem effektiven Jugendschutz vorgenommen hat“ (BVerfGE 90, 1)“.

Das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Kinder- und Jugendgefährdung in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG ist als "Blankettbegriff" zu verstehen, dessen Konkretisierung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und den Gerichten überlassen ist. Die "erhebliche Unschärfe" (vgl. BVerfGE 90, 1) des Gesetzeswortlauts ergibt sich nahezu zwangsläufig aus dem Rückgriff auf sittliche, dem gesellschaftlichen Wandel unterworfenen Normen.

Der Begriff der Eignung, „die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden“, beruht auf den Grundwerten der Verfassung, insbesondere auf Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 6 Abs. 2 GG (BVerwGE 39, 197, 208; BVerfG NJW 1991, 1471, 1472)

Teil der in Art. 1 Abs. 1 GG manifestierten staatlichen Pflicht zum Schutz der Menschenwürde ist es, "im Rahmen des Möglichen die äußeren Bedingungen für eine dem Menschenbild des Grundgesetzes entsprechende geistig-seelische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sichern (BVerwG NJW 1987, 1429, 1430). Eine Jugendgefährdung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Medien Kindern und Jugendlichen ein Wertebild vermittelt wird, welches „mit zentralen Verfassungswerten in Widerspruch steht und zu besorgen ist, dass die Medieninhalte Kinder und Jugendliche entsprechend hinsichtlich einer negativen Verschiebung des eigenen Wertebildes beeinflussen oder manipulieren können“ (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, Kommentar, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 5 ff.).

Hieraus folgt, dass die Vermittlung von Unpünktlichkeit oder Faulheit entgegen der Annahme der Verfahrensbeteiligten grundsätzlich bereits nicht die erforderliche Intensität der Gefahr aufweisen kann, um eine Jugendgefährdung zu begründen.

Nicht nachvollziehbar erscheint auch der Einwand der Verfahrensbeteiligten, dass eine Indizierung nach Altersstufen zu erfolgen habe. Jugendgefährdende Medien dürfen nur unter Erwachsenen verbreitet werden. Die Bundesprüfstelle indiziert nur diejenigen Medien, deren Inhalte in ihrem Schweregrad über die bloße Beeinträchtigung bestimmter Altersgruppen hinausgehen. Eine Indizierung setzt stets die Gefährdung auch von Jugendlichen – und nicht nur eine solche von Kindern – voraus. Daher stellt es gerade keine Überregulierung dar, wenn Personen unter 18 Jahren insgesamt der Zugang zu einem solchen Medium grundsätzlich verweigert wird.

Dagegen konnte das 12er-Gremium dem Einwand der Verfahrensbeteiligten zu dem Foto von einer Filmszene auf S. 16 unten rechts des Magazins folgen. Sie führte aus, es entspringe der Interpretation des Betrachters, wenn er hier eine Schere im Auge eines weiblichen Opfers stecken sehe. Tatsächlich verlaufe diese dahinter.

Die Verletzungshandlung ist auf diesem Foto nicht explizit zu sehen, da die Einstichstelle von der Hand des Opfers verdeckt wird. Die Schwelle zur Annahme einer verrohenden Wirkung sah das 12er-Gremium bei dieser Darstellung daher als noch nicht erreicht an.

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung und Lehre dienen.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Auch offensichtlich schwer jugendgefährdende Trägermedien können in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG fallen. Dabei sind Jugendschutz und Kunstfreiheit in einen angemessenen Ausgleich zu bringen (vgl. BVerfG v. 27.11.1990,

NJW 1991, 1471, 1473). Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Magazin unzweifelhaft erfüllt, da es sich durch die freie Anordnung und Gestaltung von Bild und Text als freie schöpferische Gestaltung präsentiert, mithin Ergebnis eines kreativen Schaffensprozesses ist. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen. Dem Gremium ist darüber hinaus bewusst, dass jedem Künstler das Recht zusteht, ein jugendgefährdendes Sujet für sein Kunstwerk zu wählen. Dies vermindert in keiner Weise den Grad der Kunst, der einem jugendgefährdenden Kunstwerk zugebilligt werden kann und muss. Für die Frage des künstlerischen Stellenwertes des Mediums, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung das Medium gefunden hat, das Ansehen, das es beim Publikum genießt, sowie das Echo und die Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (BVerfG, NJW 1191, 1471, 1474; BVerwG v. 18.2.1998, NJW 1999, 76, 79).

Bei dem Magazin handelt es sich um eine Publikation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Fans des Horrorfilmgenres über Neuerscheinungen zu informieren. Dabei ist es zum Teil dem behandelten Gegenstand selbst geschuldet, dass die Abbildungen tendenziell drastischer ausfallen, als es in anderen Filmzeitschriften üblich ist. Das Thema ist jugendschutzrechtlich besonders relevant, da es gerade im Bereich des Horrorfilmgenres häufig zu Indizierungen kommt.

Die Selbstdarstellung des seit 1997 unter dem Titel „X-Rated“ firmierenden Magazins liest sich in seinem Online-Auftritt, der allerdings seit Längerem nicht mehr aktualisiert worden ist, auszugsweise wie folgt: „Das Hauptaugenmerk liegt nun verstärkt auf aktuelle Produktionen, Interviews mit Genregrößen und einer ordentlichen Portion Old-School-Berichten. Das Heft hat in Deutschland bereits Kultstatus erreicht und ist in der Horrorfilmgemeinde heiß begehrt.“ ([http://www.myspace.com/x\\_rated\\_magazin](http://www.myspace.com/x_rated_magazin)).

Das Gremium hat anerkannt, dass Anhänger des Horrorfilms darin viele für ihr Interessengebiet relevante und ihrer Vorliebe entsprechend aufbereitete Informationen finden. So finden sich auf den meisten Seiten des Magazins stilisierte Blutspuren oder -tropfen. Die Qualität der Abbildungen entspricht den aktuellen technischen Standards. Die Sprache der in dem Magazin enthaltenen Texte ist eher einfach gehalten, passt aber zu den jeweils behandelten Themen. Über das Ansehen des Magazins beim Publikum konnten seitens des Gremiums über die zitierte Selbstdarstellung hinaus keine Erkenntnisse gewonnen werden, ebenso wenig über die Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft. Nach alledem ist der Kunstgehalt des Magazins als durchschnittlich einzustufen.

Den Grad der von dem Magazin ausgehenden Jugendgefährdung stuft das Gremium als hoch ein. Das Magazin enthält eine Vielzahl an Beiträgen, die detaillierte und drastische Gewalt-handlungen und deren Folgen – einschließlich der von den jeweiligen Opfern erlittenen Qualen – präsentieren. Dies geschieht ohne jegliche kritische Distanz zum Gezeigten. Vielmehr wird die in den Filmen enthaltene Gewalt ausdrücklich hervorgehoben und als besonders positiv dargestellt bzw. ihr Fehlen kritisiert. Der Umstand, dass das Magazin auch in seiner vi-



suellen Rahmgestaltung (Rubriken jeweils blutunterlegt) eine rein positive Präsentation von Gewalt fortsetzt, führt dazu, dass die jugendgefährdende Wirkung der Abbildungen an keiner Stelle durch die künstlerische Gestaltung aufgefangen und relativiert, sondern im Gegenteil verstärkt wird.

Die Gefahr, dass durch Inhalte wie die oben genannten bei Kindern und Jugendlichen Hemmschwellen im Bereich der Gewalt herabgesetzt werden oder dass bereits gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche in den geschilderten Szenen Bestätigung für ihre vorgefertigten Meinungen oder Neigungen finden, hält das Gremium für gravierend. Kinder und Jugendliche sind auf ihrem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit auf Orientierungshilfen angewiesen. Die hier vermittelten Werte stehen jedoch in krassem Widerspruch zur angestrebten gewaltfreien Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Daher kam das Gremium zu dem Ergebnis, dass die Kunstfreiheit vorliegend hinter den Belangen des Jugendschutzes zurückzustehen hat.

Das Magazin fällt auch in den Schutzbereich der Meinungs- und den der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 GG.

Der Funktion der freien Presse im demokratischen Staat entspricht ihre verfassungsrechtliche Stellung. Der weit auszulegende Pressebegriff des Grundgesetzes umfasst jedenfalls alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse, wobei der Begriff entwicklungs offen ist (Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 77). Als subjektives Recht gewährleistet die Pressefreiheit den im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen Freiheit von staatlichem Zwang. In ihrer objektiven Bedeutung schützt sie die „institutionelle Eigenständigkeit“ der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung (BVerfG, NJW 1998, S. 1833).

Wie alle Einzelgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG unterliegt allerdings auch die Pressefreiheit den Schranken der „gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend“ (Art. 5 Abs. 2 GG). Erst unter Berücksichtigung dieser Schranke ergibt sich die konkrete Reichweite der Pressefreiheit. Dabei handelt es sich nicht um eine einseitige Begrenzung des Grundrechts. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind vielmehr aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder einzuschränken. Nach einer weit verbreiteten Auffassung in der Kommentarliteratur sowie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung schützt das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht nur die Äußerungen von Werturteilen und Meinungen, sondern umfasst jegliche Mitteilung von Gedanken, Vorstellungen und Nachrichten aller Art, also das Recht, sich anderen mitzuteilen und auf andere einzuwirken. Der Schutz der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, frei zu sagen, was er denkt, und hierdurch meinungsbildend und überzeugend auf die Umwelt zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob sie wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch sind (BVerfGE 61, 1,7). Auch Tatsachenbehauptungen sind insoweit geschützt, als sie Voraussetzungen für die Bildung von Meinungen sind. Nur die bewusst unwahre Tatsachenbehauptung fällt aus dem Schutzbereich heraus, weil sie zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen kann (BVerfGE 90, 1,15).

Werturteile fallen – unabhängig davon, ob sie wertlos oder wertvoll sind – unter den Begriff der Meinungsäußerung. Sie fallen auch dann in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn sie jugendgefährdend sind. Dies ist vorliegend aus den oben ausgeführten

Gründen zu bejahen, so dass zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem Jugendschutz abzuwägen war.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz mit dem in Art. 5 Abs. 2 GG bestimmten Schrankenvorbehalt zugunsten des Jugendschutzes bereits eine erste Gewichtung vornimmt. Das verfassungsrechtlich herausgehobene Interesse an einem effektiven Jugendschutz unterliegt zwar einer Wechselwirkung mit der grundlegenden Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Rechte. Bei dieser ist aber stets dem bedeutsamen Rang des Schutzauftrages für die Jugend (BVerfGE 30, 336, 348) Rechnung zu tragen. Das gilt umso mehr, wenn – wie hier – der Indizierung nicht die Verbreitung einer Meinung schlechthin zur Disposition steht, sondern nur gesetzliche Vertriebs- und Werbebeschränkungen in Rede stehen.

Gerät der Jugendschutz in Widerstreit mit der Meinungsfreiheit, so ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 11. Januar 1994, 1 BvR 434/87) grundsätzlich eine fallbezogene Abwägung zwischen dem mit der Indizierung verfolgten Zweck des Jugendschutzes und dem Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit geboten. Aus dem Begriff der gebotenen Abwägung folgt, dass der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts auch auf der Rechtsanwendungsebene, nämlich bei Auslegung und Anwendung beschränkender Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, angemessen Rechnung zu tragen ist.

Nach Auffassung des 12er-Gremiums kommt dem Jugendschutz bei dieser Abwägung der Vorrang zu. Hierzu verweist das Gremium auf die ausschlaggebenden Abwägungsergebnisse in der Auseinandersetzung mit der Kunstfreiheit. Den Rechten der Verfahrensbeteiligten aus Art. 5 Abs. 1 GG steht hier ein ganz erheblicher Grad der Jugendgefährdung gegenüber, da das verfahrensgegenständliche Medium detailliert gewalthaltige Szenen drastisch und selbstzweckhaft abbildet und Kindern sowie Jugendlichen ein fragwürdiges, weil positives Verhältnis zu Gewalthandlungen vermittelt. Die in dem verfahrensgegenständlichen Magazin ausgeführten Meinungen stehen damit in krassem Widerspruch zu den im Einklang mit dem Grundgesetz stehenden, in der Gesellschaft vorherrschenden Erziehungszielen.

Auch der Einwand, wonach es für Kinder und Jugendliche besser sei, sich mit jeglichen Meinungen auseinandersetzen zu können, kann vorliegend nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Zwar lebt eine Demokratie von dem Bestehen und der kritischen Auseinandersetzung vielfältiger Meinungen. Eine meinungsbildende Auseinandersetzung ist jedoch dann nicht möglich, wenn eine Meinung, wie hier, einseitig und aus jeglichem Kontext gerissen präsentiert wird. Bei den in der Zeitschrift besprochenen Filmen handelt es sich zudem zum ganz überwiegenden Teil um Medien, deren Inhalt Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden darf. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Kinder und Jugendliche noch in einem Entwicklungsprozess befinden und dabei noch leicht zu beeinflussen sind, schadet die Konfrontation mit den verfahrensgegenständlichen Inhalten eher, als dass sie zu einer gefestigten Meinungsbildung beiträgt. Gerade der Jugendmedienschutz muss die Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen stärken, damit sie frühzeitig negative Einflüsse erkennen, verantwortlich reagieren und damit umgehen können. Im Rahmen des Lernprozesses kann diese Fähigkeit jedoch nur durch Begleitung gewährleistet werden, die potentiell jugendgefährdende Inhalte auch kritisch beleuchtet. Die vorliegende Zeitschrift leistet eine solche kritische Begleitung jedoch gerade nicht.

Ein Fall von geringer Bedeutung, aufgrund dessen § 18 Abs. 4 JuSchG von einer Listenaufnahme abgesehen werden kann, liegt nach Auffassung des Gremiums nicht vor, da die Jugendgefährdung als hoch einzustufen ist. Darüber hinaus ist das Magazin im Zeitschriftenhandel erhältlich und damit grundsätzlich jedermann, d.h. auch Kindern und Jugendlichen,

frei zugänglich. Insofern kann auch nicht von einer nur geringen Verbreitung ausgegangen werden.

Der Inhalt des Magazins ist jugendgefährdend, verletzt jedoch nach Auffassung des Gremiums keine der in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannten Strafnormen. Es war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

